



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Covid-19-Pandemie; weitere Hinweise für die Ausländerbehörden

www.bmi.bund.de

Meine Schreiben vom 13. August 2020 (M3-21000/28#14, M3-51000/2#5), vom 1. Juli 2020 (M3-51000/2#9) und vom 5. Juni 2020 (M3-21000/28#14) M3-51000/2#5

Berlin, 16. September 2020

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinen o.g. Bezugsschreiben gebe ich zum Umgang mit aufenthaltsrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, folgende weitere Hinweise und Empfehlungen.

1. Auslaufen der 2. Schengen-COVID-19-V

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte mit einer ersten Rechtsverordnung Inhaber von Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Mit einer zweiten Rechtsverordnung wurde diese Regelung bis 30. September 2020 verlängert und Drittstaatsangehörigen aus anderen Schengen-Staaten die Durchreise durch Deutschland zum Zwecke der Ausreise aus dem Schengen-Raum ermöglicht (2. Schengen-COVID-19-V, BAnz AT 18.06.2020 V1). Diese Regelungen werden nicht verlängert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass den Betroffenen bis Ende September 2020 eine Rückkehr in ihre Heimatstaaten möglich ist. Die internationalen Reisemöglichkeiten haben sich insgesamt erheblich verbessert. Ein Einreiseverbot für eigene Staatsangehörige gibt es nach den verfügbaren Informationen derzeit in keinem Staat mehr. Für eine weitere Verlängerung der Regelung besteht damit keine Grundlage; vielmehr ist zum gesetzlich vorgesehenen Normalfall der

Prüfung aufenthaltsrechtlicher Voraussetzungen und Entscheidung per Verwaltungsakt im Einzelfall zurückzukehren. Lediglich in einigen Ländern werden die Einreisen auch eigener Staatsangehöriger kontingentiert (z.B. einzelne Länder Südostasiens), muss eine Einzelgenehmigung vor der Einreise erlangt werden (z.B. einige Staaten in Südamerika und Zentralasien) oder ist eine Rückreise wegen geschlossener Grenzen oder mangels direkter Flugverbindung und mangels Transit nur unter erschwerten Bedingungen oder im Einzelfall gar nicht möglich. Die Bedingungen ändern sich regional weiterhin.

In den wenigen Fällen von Inhabern abgelaufener Schengen-Visa in Deutschland, die bis 30. September 2020 auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht aus dem Bundesgebiet ausreisen können, ist daher auf Antrag der Betroffenen die Anwendung des Aufenthaltsrechts im Einzelfall vorzunehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere bei Unmöglichkeit der Ausreise, können nach Prüfung im Einzelfall Duldungen erteilt oder Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt werden. Dabei begründen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes oder zumutbare Erschwernisse bei der Rückreise für sich genommen noch keine Unmöglichkeit der Ausreise von Ausländern in ihren Herkunftsstaat.

Die wenigen Drittstaatsangehörigen, die sich in anderen Schengen-Staaten aufhalten und die für die Ausreise aus dem Schengen-Raum durch das Bundesgebiet reisen wollen, können hierfür bei der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen.

2. Aufenthaltserlaubnisse für landwirtschaftliche Hilfstätigkeiten

Aufgrund der besonderen Situation der Corona-Pandemie wird ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet, Aufenthaltserlaubnisse für landwirtschaftliche Hilfstätigkeiten an Ausländer zu erteilen, die sich derzeit im Rahmen einer Ferienbeschäftigung in der Landwirtschaft gemäß § 14 Abs. 2 BeschV in Deutschland aufhalten. Hierzu kommt eine Aufenthaltserlaubnis im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 19c Abs. 3 AufenthG in Betracht.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Mit Schreiben vom 2. April 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung für Beschäftigungen als Helfer in der Landwirtschaft erteilt (Anlage). Sie gilt u.a. auch für solche Personen, die visumfrei einreisen dürfen und ihren Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19c Abs. 3 AufenthG fortsetzen wollen. In diesen Fällen gilt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit als erteilt, wenn der Arbeitsvertrag den Arbeitgeber verpflichtet, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen. Die Globalzustimmung ist bis zum 31. Oktober 2020 befristet.

Die Aufenthaltserlaubnis ist noch innerhalb des visumfreien 90-Tage-Aufenthalts bei der Ausländerbehörde zu beantragen. Das nach § 19c Abs. 3 AufenthG geforderte besondere öffentliche

Interesse an der Beschäftigung ist durch die Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit intendiert, so dass dieses durch die zuständige Ausländerbehörde nicht nochmals überprüft werden muss.

3. Weitere Klarstellungen zu Einreisemöglichkeiten in die EU

Ergänzend zu den Ausführungen zur Erweiterung der Einreisemöglichkeiten in meinen Schreiben vom 1. Juli 2020 (Punkt 2.) sowie vom 13. August 2020 (Punkt 5.) teile ich mit:

a) Journalisten

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen können Journalisten ausländischen Fachkräften vergleichbar einreisen, wenn sie die Voraussetzungen des § 18 Nr. 1 BeschV erfüllen. Hierzu ist eine Anerkennung durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Bundespresseamt) erforderlich.

b) Künstler

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen können Künstler ausländischen Fachkräften vergleichbar einreisen, wenn sie die Voraussetzungen des § 25 Nr. 1 oder Nr. 2 BeschV erfüllen. Dazu gehört bei § 25 Nr. 2 BeschV auch nicht künstlerisches Personal wie z.B. Elektriker oder Beleuchter. In Fällen des § 25 Nr. 1 BeschV kann Hilfspersonal nur einreisen, wenn es für die künstlerische Darbietung unbedingt erforderlich ist. Die Zustimmung der Bundesagentur ist erforderlich.

c) Aus religiösen Gründen Beschäftigte (Geistliche)

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen können aus religiösen Gründen Beschäftigte (Personen, die zur religiösen Tätigkeit/Durchführung religiöser Veranstaltung, u.a. Abhaltung von Gottesdiensten, erforderlich sind, etwa Ordensangehörige in Leitungsfunktionen wie Rabbiner, Imame, Priester, Pfarrer usw.) ausländischen Fachkräften vergleichbar einreisen, wenn sie die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV (ab 01.10.2020: § 14 Abs. 1a BeschV) erfüllen. Das Erfordernis der Bescheinigung einer wirtschaftlichen Notwendigkeit ist entbehrlich. Die Notwendigkeit der Einreise ist stattdessen von der Gemeinde in Deutschland, die die Person einlädt bzw. beschäftigt, durch eine Bescheinigung glaubhaft zu machen. Einreisen von Pilgern/Betenden, die keine „aus religiösen Gründen Beschäftigten“ sind, sind dagegen weiterhin nicht zulässig.

d) Internatsschüler

Möglich sind unter den gegenwärtig geltenden reisezweckbezogenen Ausnahmen zu Studienzwecken auch Einreisen zum Besuch von Internatsschulen sowie zum vorgelagerten Sprachunterricht bei nachgewiesener Internatsschulanmeldung und geplantem Aufenthalt von mindestens sechs Monaten. Weiterhin ausgeschlossen bleiben derzeit der Besuch öffentlicher Schulen

gemäß § 16f Abs. 2 AufenthG, der Schüleraustausch sowie der Besuch isolierter Sprachkurse gemäß § 16f Abs. 1 AufenthG.

e) Ausbildung, § 16a AufenthG

Klarstellend zu meinem Schreiben vom 13. August 2020 (Punkt 5.) weise ich darauf hin, dass reizweckbezogene Ausnahmen nach § 16a AufenthG grundsätzlich nur für jede qualifizierte Ausbildung i.S.v. § 2 Abs. 12a AufenthG gelten. Einreisen zum Zweck von Weiterbildungen oder Praktika sind dagegen weiterhin grundsätzlich nicht möglich, so dass Vorabzustimmungen nach § 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG für diese i.d.R. nicht zu vergeben sind. Soweit Besonderheiten des Einzelfalls eine Einreise zum Zweck von Weiterbildungen auch im Kontext der geltenden Einreisebeschränkungen geboten erscheinen lassen, wird um Kontaktaufnahme gebeten (M3AG@bmi.bund.de).

4. Konsultslehrkräfte nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 1 BeschV

Nach § 11 Abs. 1 BeschV ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Konsultslehrkräfte auf höchstens fünf Jahre beschränkt. Aufgrund der aktuellen Situation konnte nicht sichergestellt werden, dass insbesondere in der Türkei befindliche Lehrkräfte noch rechtzeitig zu Beginn des neuen Schuljahres in das Bundesgebiet einreisen konnten.

Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Sondersituation und unter Bezugnahme auf Nr. 5 des Schreibens des BMI vom 5. Juni 2020 bestehen keine Bedenken gegen eine zeitlich auf ein Jahr befristete Verlängerung der Aufenthaltstitel für türkische Konsultslehrkräfte nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 1 BeschV. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist auszuschließen. Eine erneute Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektr. gez.
Dr. Hornung

Anlagen

1